

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen (Stand 01.07.2005)

1. Mit der Erteilung eines Auftrages erkennt der Käufer ausdrücklich und ohne dass es weiterer besonderer Vereinbarungen im Einzelfall bedarf, die nachstehenden Bedingungen an. Soweit Einkaufsbedingungen unserer Kunden entgegenstehen, sind diese unwirksam, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Auch bei abweichenden Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Lieferungen unsere Lieferbedingungen als vereinbart, sofern der Kunde nicht sofort und ausdrücklich widerspricht. Ein Widerruf in allgemeinen Einkaufsbedingungen genügt dazu nicht. Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen steht der Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages nicht entgegen. Mit der Übernahme des Liefergegenstandes unterwirft sich der Kunde in jedem Falle diesen Lieferbedingungen.

2. Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges erklärt wird. Angebote unserer Mitarbeiter, mündliche Vereinbarungen, Nebenabreden oder Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von uns schriftlich wiederholt oder bestätigt sind. Eine Änderung dieser Schriftformklausel ist nur schriftlich möglich.

3. Geringfügige Abweichungen der Ware oder der Ausführung von den Angaben in Prospekten oder Angeboten behalten wir uns vor. Zusicherungen und zugesicherte Eigenschaften liegen nur vor, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind. Ansonsten sind alle Angaben und technische Bezeichnungen, auch solche in Prospekten, Schreiben, Angeboten und Auftragsbestätigungen für uns immer unverbindlich und unterliegen dem Änderungsvorbehalt.

4. Lieferzeitangaben können nur als annähernd angesehen werden. Sie sind für uns unverbindlich, sofern die Verbindlichkeit nicht ausdrücklich zugesichert ist. Der Kunde ist berechtigt, nach Ablauf einer einmonatigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, sofern wir wider Erwarten einmal mit unserer Lieferung in Verzug geraten. Die Nachfrist muss schriftlich gesetzt und ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Weitergehende Schadensersatzansprüche stehen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu, dies entfällt bei Lieferung an einen Kaufmann bei grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen. Höhere Gewalt und Betriebsstörungen sowie sonstige Ereignisse, die unsere oder unserer Unterlieferanten Fertigung erschweren, insbesondere Materialbeschaffungsschwierigkeiten, geben uns das Recht, die Lieferfristen entsprechend der Beeinträchtigung zu verlängern oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß dem Kunden deshalb Schadensersatzansprüche erwachsen würden.

5. Die Preise verstehen sich ab Oberdorla, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Die Kosten der Verpackung gehen zu Lasten des Empfängers. Diese wird billigst berechnet. Versand und Transport erfolgen immer auf Gefahr des Empfängers. Versandweg, Beförderungsmittel und Verpackung werden unter Ausschluss jeder Haftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes von uns gewählt. Eine pauschale Transportversicherung für den Warenwert ist für alle unsere Lieferungen von uns abgeschlossen. Die geringen Kosten hierfür gehen zu Lasten des Empfängers bzw. Bestellers.

6. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer. Wir gewähren ein zinsfreies Zahlungsziel von 30 Tagen ab Rechnungsdatum, wenn nichts anderes vereinbart ist. Ein Skontoabzug ist nur bei schriftlichem Vermerk auf der Rechnung zulässig. Wechsel oder Schecks werden stets nur erfüllungshalber entgegengenommen. Wechsel müssen bei einer Bank zahlbar gestellt sein, ihre Laufzeit darf 30 Tage nicht überschreiten. Spesen gehen immer zu Lasten des Kunden. Wechselzahlung schließt Skontoabzug aus. Wir behalten uns das Recht vor, Wechsel ohne Angabe von Gründen zurückzuweisen. Zahlungsverzug tritt bei Lieferung an einen Kaufmann mit Ablauf der Zahlungsfrist ohne weitere Mahnung ein. In diesem Falle - sonst ab Mahnung - sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatz zu berechnen. Imübrigen hat Verzug mit einer Zahlung die sofortige Fälligkeit aller übrigen Forderungen zur Folge. Wir können bei Zahlungsverzug eine weitere Belieferung von der Barzahlung der fälligen Verbindlichkeiten bzw. deren Sicherstellung abhängig machen. Bei Wechsel- oder Scheckprotest, bei gegen den Kunden

gerichtete Pfändungen, bei Antrag auf Eröffnung des Vergleichs oder Konkursverfahrens, aber auch bei Abnahmeverzug, werden gestundete Forderungen auch ohne ausdrückliche Erklärung sofort fällig. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Ist Ratenzahlung vereinbart und kommt unser Kunde mindestens zwei Raten in Verzug, so wird die gesamte Restforderung fällig.

7. Unsere Produkte sind für Laborzwecke geprüft. Vor der Verwendung für einen anderen Zweck müssen sie vom Verwender auf ihre diesbezügliche Eignung geprüft werden. Die Angaben bezüglich Reinheit, Eigenschaften und Anwendungsmöglichkeiten sind von uns mit größtmöglicher Sorgfalt gemacht. Eine Haftung hierfür können wir jedoch nicht übernehmen. Wir setzen eigene Prüfung durch den Verwender voraus. Die Verwender unserer Waren sind gehalten, unsere Produkte gemäß den Laboratoriumsrichtlinien der Berufsgenossenschaft der Chemischen Industrie anzuwenden.

8. Unsere Lieferungen sind unverzüglich nach Eingang zu untersuchen. Beanstandungen jeglicher Art, Falschlieferungen, Mehr- oder Minderungen sowie das Fehlen von zugesicherten Eigenschaften müssen schriftlich angezeigt werden. Beanstandete Ware darf nicht weiter verwendet werden. Jegliche weitere Verwendung stellt die Genehmigung der Lieferung als vertragsgemäße Erfüllung dar und schließt Gewährleistungsansprüche aus. Bei form- und fristgerechter Mängelrüge besteht Anspruch auf Nachbesserung oder - nach unserer Wahl - auf Lieferung einwandfreier Ware. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, so kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, außer beim Mangel zugesicherter Eigenschaften. Die Gewährleistungsfrist ist auf sechs Monate beschränkt.

9. An gelieferten Waren behalten wir uns das Eigentum bis zur völligen Tilgung aller unserer gegenüber dem Käufer bestehenden Ansprüche vor. Während der Dauer unseres Eigentumsvorbehaltes trägt der Käufer die volle Gefahr an der Ware. Der Käufer kann über unsere Vorbehaltsware verfügen, solange er bereit und in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen. Außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Alle Forderungen aus der Veräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer mit Nebenrechten zur Sicherung unserer Ansprüche schon jetzt an uns ab. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt, darf er die Forderungen selbst einziehen. Erscheint uns die Verwirklichung unserer Ansprüche gefährdet, hat der Käufer auf unser Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und uns die zur Geltendmachung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu überlassen. Werden unsere Sicherungsrechte durch Maßnahmen Dritter, z.B. durch Pfändung oder dadurch beeinträchtigt, dass ein Teil der abgetretenen Forderungen dubios wird, hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

10. Schadensersatzansprüche des Kunden, und zwar solche jedweder Art, auch solche aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei den Vertragsverhandlungen, Verletzung einer Beratungs- oder Aufklärungsfrist, mangelhafter Lieferung, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Bei Lieferung an einen Kaufmann gilt dieser Ausschluß auch für solche Schäden, die auf grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

11. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns an Dritte ist ausgeschlossen.

12. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus den mit uns abgeschlossenen Verträgen und für Lieferung und Zahlung ist unser Geschäftssitz. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle beiderseitigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Ansprüchen aus Scheck und Wechsel sowie für die Frage der Gültigkeit des Vertrages selbst ist Oberdorla, soweit beide Vertragspartner Kaufleute sind. Nach unserer Wahl können wir aber auch das für den Geschäftssitz unseres Vertragspartners zuständige Gericht anrufen. Es gilt deutsches Recht.